
S 3 AL 878/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 878/99
Datum	16.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 56/00
Datum	22.02.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers für das Berufungsverfahren.
- III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides der Beklagten bezüglich des im Zeitraum vom 16.11.1998 bis 12.01.1999 gezahlten Arbeitslosengeldes (Alg) sowie von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen in Höhe von insgesamt 1.901,44 DM.

Der am 19.01.1968 geborene Kläger meldete sich am 08.10.1998 arbeitslos und beantragte die Gewährung von Alg mit Wirkung vom 12.10.1998. Mit Bescheid vom 23.10.1998 bewilligte ihm die Beklagte Alg ab dem gewünschten Zeitpunkt nach der Leistungsgruppe A, dem allgemeinen Leistungssatz, einem Bemessungsentgelt von 390,00 DM in Höhe von 179,34 DM. Die Leistung zahlte sie bis zum 12.01.1999 aus.

Vom 16.11.1998 bis zum 12.01.1999 befand sich der Klager im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt ; Am 02.12.1998 teilte der Sozialarbeiter der Strafvollzugsanstalt ; Herr K ;, dies der Beklagten mit.

Am 18.01.1999 beantragte der Klager erneut die Bewilligung von Alg. Mit Schreiben vom 09.02.1999 bersandte er der Beklagten seinen Entlassungsschein. Daraus war ersichtlich, dass er vom 16.11.1998 bis 12.01.1999 inhaftiert war.

Mit Bescheid vom 15.03.1999 hob die Beklagte die Bewilligung von Alg mit Wirkung vom 16.11.1998 auf. Der Klager habe sich vom 16.11.1998 bis 12.01.1999 in Haft befunden. Er habe wahrend dieser Zeit zu Unrecht Alg bezogen. Die Entscheidung beruhe auf [ 48 SGB X](#) in Verbindung mit [ 330 Abs. 3 SGB III](#). Der Klager habe das berzahlte Alg in Hohe von 1.490,40 DM sowie die geleisteten Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrage in Hohe von 411,04 DM  insgesamt mithin 1.901,44 DM  zu erstatten.

Gegen diesen Bescheid richtete sich der Widerspruch des Klagers vom 23.03.1999. Der Bescheid sei rechtswidrig, weil vor seinem Erlass keine Anhangung erfolgt sei. Bei objektiver Bearbeitung ware zudem festzustellen gewesen, dass weder eine vorsatzliche, noch eine grob fahrlassige Negierung von Mitteilungspflichten vorgelegen habe. Er habe Herrn Korte beauftragt, seine Rechte und Pflichten zu vertreten. Durch ihn sei das Arbeitsamt von der Inhaftierung unterrichtet worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.07.1999 wies die Beklagte den Widerspruch des Klagers als unbegrundet zurck. Der Klager sei wahrend der Dauer der Haft vom 16.11.1998 bis 12.01.1999 nicht arbeitsfahig und deshalb nicht verfugbar im Sinne des [ 119 Abs. 2 SGB III](#) gewesen. Daher habe ihm kein Anspruch auf Alg zugestanden. Der Bewilligungsbescheid werde aus diesem Grunde gem [ 48 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 SGB X](#) i. V. m. [ 330 Abs. 3 SGB III](#) aufgehoben. Von einer Anhangung gem [ 24 SGB X](#) habe man absehen knnen, da von den tatsachlichen Angaben des Klagers  namlich der Dauer der Haft  nicht abgewichen worden sei. Der Klager habe der Beklagten vor Antritt der Haft keine Mitteilung hierber gegeben. Aus dem Merkblatt fur Arbeitslose "Ihre Rechte  Ihre Pflichten" hatte ihm bekannt sein mssen, dass er verpflichtet war, das Arbeitsamt hierber rechtzeitig zu informieren. Ferner lagen die Voraussetzungen des [ 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X](#) vor. Die Rckforderung der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrage basiere auf [ 335 Abs. 1 SGB III](#).

Am 10.08.1999 hat der Klager mndlich zu Protokoll des Sozialgerichts (SG) Dresden Klage erhoben.

Mit Gerichtsbescheid vom 16.02.2000 in der Fassung des nderungsbeschlusses vom 31.03.2000 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 15.03.1999 und den Widerspruchsbescheid vom 19.07.1999 aufgehoben. Die Bescheide verstieen gegen die Anhangungspflicht. Bevor ein Verwaltungsakt erlassen werde, der in die

Rechte eines Beteiligten eingreife, sei diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Anhörung sei vor Erlass des Bescheides vom 15.03.1999 nicht erfolgt. Sie sei auch nicht gemäß [Â§ 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#) entbehrlich gewesen. Nach der genannten Norm könne von einer Anhörung abgesehen werden, wenn von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder in einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll. Der Kläger habe lediglich die Dauer der Haft mitgeteilt, er habe hingegen nicht erklärt, er habe gewusst, dass ihm während der Dauer der Haft kein Alg zustehe. Die Annahme der Beklagten, die Abgabe der Entlassungsmitteilung beinhalte gleichzeitig eine Erklärung über die Kenntnis des Wegfalls des Anspruchs auf Alg, sei lebensfremd und entspreche nicht den Anforderungen des [Â§ 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#). Zwar habe sich der Kläger im Widerspruchsschreiben zur Verletzung der Mitteilungspflicht und somit zum Tatbestand des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) geäußert. Gleichwohl sei die Nachholung der Anhörung im Widerspruchsverfahren zu den Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) nicht entbehrlich gewesen. Die Beklagte sei in Abweichung von der Erklärung des Klägers im Widerspruchsbescheid zu Ungunsten des Klägers davon ausgegangen, dass er seine Mitteilungspflicht grob fahrlässig verletzt habe. Die Verletzung der Anhörungspflicht sei auch nicht nach [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X](#) geheilt. Dem Kläger seien die entscheidungserheblichen Tatsachen weder durch ein Anhörungsschreiben noch durch den Bescheid vom 15.03.1999 mitgeteilt worden. Ausführungen zur Verletzung der Mitteilungspflicht und zur groben Fahrlässigkeit seien erstmals im Widerspruchsbescheid erfolgt.

Gegen den der Beklagten ausweislich Empfangsbekanntnisses am 21.02.2000 zugestellten Gerichtsbescheid hat diese mit Schriftsatz vom 16.03.2000, eingegangen beim Sächsischen Landessozialgericht am 17.03.2000, Berufung eingelegt. Ein Anhörungsfehler liege nicht vor. Dem Zweck des rechtlichen Gehörs, auf das Verfahren Einfluss nehmen zu können, sei bereits durch die Angaben im Antrag Genüge getan.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des SG Dresden vom 16.02.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes hat der Senat auf die Verfahrensakten beider Instanzen sowie die Leistungsakte der Beklagten, die er zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte ([Â§Â§ 143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) sowie form- und

fristgerecht ([Â§ 151 SGG](#)) eingelegte Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Der mit der Berufung angegriffene Gerichtsbescheid des SG Dresden vom 16.02.2000 ist nicht zu beanstanden. Der Bescheid der Beklagten vom 15.03.1999 und der Widerspruchsbescheid vom 19.07.1999 sind rechtswidrig. Die Beklagte hat die Bewilligung von Alg im Bescheid vom 23.10.1998 zu Unrecht für den streitgegenständlichen Zeitraum aufgehoben und ebenfalls zu Unrecht die insoweit erbrachten Leistungen zurückgefordert.

Zu Recht hat das SG die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide wegen fehlerhafter Anhörung aufgehoben. Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem nach [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#) Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. [Â§ 24 SGB X](#) gewährt mit Rücksicht auf das auch die Verwaltung verpflichtende Rechtsstaatsprinzip ([Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz -GG-](#)) das rechtliche Gehör im Verwaltungsverfahren der Sozialleistungsträger, wenn in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen werden soll. Die Norm will sicher stellen, dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, auf das Verfahren der Sozialverwaltung und auf deren Entscheidung Einfluss zu nehmen, denn er darf nicht bloßes Objekt des Verwaltungsverfahrens werden. Damit hat der Gesetzgeber das Vertrauensverhältnis zwischen dem Bürger insbesondere durch den Schutz vor Überraschungsentscheidungen verbessern wollen (Niels, Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Anhörung, NVWZ 1982, S. 494).

I.

Eine ordnungsgemäße Anhörung ist vor Erlass des Bescheides vom 15.03.1999 nicht erfolgt.

II.

Eine Anhörung war im vorliegenden Fall auch nicht entbehrlich. Nach [Â§ 24 Abs. 2 SGB X](#) kann von einer Anhörung nur unter bestimmten, im Gesetz abschließend (vgl. [BSGE 44, 207](#), 209) aufgezählten Ausnahmen abgesehen werden. So ist eine Anhörung u.a. dann nicht erforderlich, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint (Nr. 1), durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde (Nr. 2) und von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll (Nr. 3).

[Â§ 24 Abs. 2 Nr. 1](#) und 2 SGB X sind ersichtlich nicht erfüllt, insbesondere war die Einhaltung der Jahresfrist gemäß [Â§ 48 Abs. 4](#) i. V. m. [Â§ 45 Abs. 4 SGB X](#) nicht gefährdet. Ein Fall des [Â§ 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#) liegt ebensowenig vor. Die Regelung dient vor allem der Verfahrensökonomie und beruht auf dem Gedanken, dass die Anhörung durch die eigenen Angaben des Betroffenen gewissermaßen schon vorweg genommen ist. Nach dem gesetzgeberischen Grund der Regelung und im Hinblick auf [Â§ 20 SGB X](#) ist Nr. 3 einschränkend auszulegen bzw. anzuwenden (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Auflage, Rdnr. 64 f. zu [Â§ 28](#); Krasney,

Anh ngungspflicht im Verwaltungsverfahren, NVwZ 1986, S. 338; Clausen, in: Knack, VwVfG, 6. Aufl., Rn 4.3 zu   28 und Rn 3.3 zu   45; Obermayer, VwVfG, Rn 76 zu   28). Eigene Angaben k nnen eine Entscheidung ohne weitere Anh ngung nur dann rechtfertigen, wenn nach Lage des konkreten Falles die M glichkeit auszuschlie en ist, dass die Anh ngung neue Gesichtspunkte ergeben k nnte, die eine f r den Antragsteller g nstigere Entscheidung rechtfertigen k nnten (Kopp/Ramsauer, a.a.O.).

Zwar hat der Kl ger im Antrag auf Alg angegeben, das Merkblatt f r Arbeitslose erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Ferner hat der Kl ger mit Schreiben vom 09.02.1999 seinen Haftentlassungsschein  bersandt. Gleichwohl konnte die Beklagte aus den  u erungen des Kl gers und unter Ber cksichtigung der vorliegenden Unterlagen nicht schlie en, der Kl ger habe ihr durch die  bersendung des Haftentlassungsscheines mitteilen wollen, dass er w hrend der Haftzeit zu Unrecht Alg bezogen und vors tzlich oder grob fahrl ssig seine Mitteilungspflicht verletzt habe. Ebenso wenig konnte sie die  bersendung des Haftentlassungsscheines als Mitteilung des Kl gers verstehen, er habe die Rechtswidrigkeit des Leistungsbezuges gekannt bzw. grob fahrl ssig nicht gekannt. Ferner war   wie der Beklagten aus einer ganzen Reihe gleichwertiger Verfahren bekannt sein d rfte   die M glichkeit nicht auszuschlie en, dass die Anh ngung neue Gesichtspunkte (z.B. Nichterhalt des Merkblattes trotz abgegebener Erkl rung; fehlende F higkeit des Kl gers, die im Merkblatt enthaltenen Hinweise auf Grund seiner Gesamtpers nlichkeit zu verstehen) ergab, die eine f r den Antragsteller g nstigere Entscheidung h tte rechtfertigen k nnen. Zudem wurde in der m ndlichen Verhandlung vom 22.02.2001 deutlich, dass der Kl ger durchaus Angaben machen konnte, die Anlass zu Zweifeln am Vorliegen einer grob fahrl ssigen Verletzung der Mitteilungspflicht bzw. der grob fahrl ssigen Unkenntnis der Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung gaben. Insbesondere schilderte er nachvollziehbar, in welcher Weise ihn die Inhaftierung unvorbereitet traf und er hiernach den Sozialarbeiter beauftragte, die entsprechenden  mter zu informieren. Auch ist er von der Rechtm ssigkeit der Zahlung ausgegangen, weil die anderen Inhaftierten w hrend der Haft ebenfalls Leistungen der Bundesanstalt f r Arbeit erhalten h tten und er sich im  brigen auch gleich in der Haftanstalt um Arbeit als Freig nger bem ht habe, auch wenn dies schlie lich seitens der Staatsanwaltschaft nicht genehmigt worden sei.

 berdies beruhte die H he der Erstattungsforderung nicht auf Angaben des Kl gers. Wie das BSG bereits mehrfach entschieden hat, kann gerade die H he der Erstattungsforderung fehlerhaft sein oder jedenfalls Anlass zu Einw nden des Kl gers bieten (BSG, Urteil vom 17.12.1997, [11 RAr 103/96](#); BSG, Urteil vom 17.12.1997, [11 RAr 61/97](#); vgl. auch LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.10.1999, [L 3 AL 110/98](#)).

III.

Der Verfahrensfehler ist auch nicht gem    41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB X durch Nachholung einer ordnungsgem en Anh ngung im

Widerspruchsverfahren geheilt. Eine Heilung tritt nur ein, wenn der mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid oder ein vor Erlass des Widerspruchsbescheides versandtes Anhörungsschreiben alle Tatsachen enthält, auf die es nach der Rechtsansicht der Behörde für den Verfassungssatz objektiv ankommt (BSG, SozR 3-4010 Â§ 117 Nr. 11 m.w.N.). Die Beklagte hat ihre Entscheidung auf [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4 SGB X](#) gestützt. Bei einer Entscheidung über die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides auf Grund dieser Rechtsnormen sind â wie der Senat bereits im Urteil vom 27.04.1999, L 3 AL 146/97, sowie im Urteil vom 29.09.2000, L 3 AL 147/98, entschieden hat â neben den für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des Leistungsbezuges maßgeblichen Tatsachen in gleicher Weise auch die für die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Aufhebung maßgeblichen Tatsachen zu zählen. Dazu gehören bei der von der Beklagten für ihre Entscheidung herangezogenen Rechtsgrundlage die Tatsachen, die für die Feststellung eines schuldhaften Verhaltens des Klägers im Sinne eines Vorsatzes bzw. einer groben Fahrlässigkeit maßgeblich sind. Letztere sind innere Tatsachen, zu denen ebenso wie zu äußeren anzuhören ist. Hierzu hat die Beklagte weder im mit dem Widerspruch angefochtenen Bescheid vom 15.03.1999 noch in einem vor Erlass des Widerspruchsbescheides versandten Anhörungsschreiben Ausführungen gemacht.

Die Ausführungen des Klägers im Widerspruchsschreiben, bei objektiver Bearbeitung wäre festzustellen gewesen, dass weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Negierung der Mitteilungspflicht vorgelegen habe, führen nicht dazu, dass die erforderliche Anhörung des Klägers hierdurch wirksam "nachgeholt" worden wäre ([Â§ 42 Satz 2](#) i.V.m. [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#)). Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn die Beklagte im Widerspruchsverfahren die ihr durch [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#) gebotene "Handlung" (so ausdrücklich [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#)), also "die unterlassene Verfahrenshandlung" (so ausdrücklich [Â§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#)), "nachgeholt" hätte. Das ist nicht geschehen. Das BSG hat mehrfach klargestellt (SozR 1300 Â§ 24 Nr. 6; BSG, Urteil vom 26.09.1991, 4 RU 4/91), dass die Nachholung der erforderlichen Anhörung nur dann heilende Wirkung im Sinne von [Â§ 41 Abs. 1 SGB X](#) hat, wenn sie die selbe rechtliche Qualität wie die Handlung hat, welche die Behörde von Rechts wegen nach [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#) vor Erteilung des Bescheides hätte vornehmen müssen. Deswegen setzt eine Heilung des Anhörungsmangels zwingend voraus, dass die Verwaltung, die den Betroffenen rechtswidrig mit einer Überraschungsentscheidung überzogen hat, ihm bis zu der von [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) gezogenen zeitlichen Grenze Gelegenheit gibt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (so ausdrücklich [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#); vgl. Kopp, VwVfG, 5. Auflage, Rdnr. 25 zu Â§ 45; Weides, Verwaltungsverfahren und Widerspruchsverfahren, 3. Auflage, S. 143).

Die Nachholungshandlung, die â ebenso wie die vorherige Anhörung â kein gesondertes Verwaltungsverfahren ([Â§ 8 SGB X](#)) neben dem zur Entscheidung der Sache führenden Verwaltungsverfahren ist, soll und muss dem Adressaten der Verwaltungsentscheidung ausreichende Gelegenheit geben, durch sein Vorbringen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt jedenfalls das letzte Wort der Verwaltung zur Sache zu beeinflussen (zum Zweck der Anhörungspflicht

stellvertretend: BSG, SozR 1300 Â§ 24 Nrn. 7, 9, jeweils m.w.N.). Hierzu ist es, wie das BSG mehrfach entschieden hat (BSG SozR 1300 Â§ 24 Nr. 6; BSG, Urteil vom 26.09.1991, a.a.O.), notwendig, dass der VerwaltungstrÃ¤ger dem Betroffenen die entscheidungserheblichen Tatsachen in einer Weise unterbreitet, die diesen in die Lage versetzt, sie als solche zu erkennen und sich zu ihnen â gegebenenfalls nach ergÃ¤nzenden Anfragen bei der BehÃ¶rde â sachgerecht zu ÃuÃern. Im Bescheid vom 15.03.1999 hat die BehÃ¶rde dem KlÃ¤ger nicht mitgeteilt, dass sie davon ausgeht, dass er seiner Mitteilungspflicht vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist ([Â§ 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#)). Ebenso wenig hat sie ihm zu verstehen gegeben, dass sie ferner der Ansicht ist, dass er die Rechtswidrigkeit der Bewilligung gekannt hat oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte ([Â§ 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X](#)). Diese Tatsachen sind jedoch entscheidungserheblich und mÃ¼ssen dem KlÃ¤ger mitgeteilt werden.

Eine Heilung des der Beklagten unterlaufenen Verfahrensfehlers ergibt sich auch nicht aus den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers im Widerspruchsschreiben, bei objektiver Bearbeitung wÃ¤re festzustellen gewesen, dass weder eine vorsÃ¤tzliche noch eine grob fahrlÃ¤ssige Negierung der Mitteilungspflicht vorgelegen habe. Jedenfalls im Anwendungsbereich des SGB X, das die AnhÃ¶rungsobliegenheit der BehÃ¶rde zu einem subjektiven Verfahrensrecht des Betroffenen mit Abwehranspruch bei dessen Verletzung ([Â§ 42 Satz 2 SGB X](#)) ausgestaltet hat (BSG SozR 1200 Â§ 34 Nrn. 3, 4, 6, 8; Schnapp, in: GK-SGB X, Â§ 24 Rdnr. 53; Krasney, Die AnhÃ¶rungspflicht im Verwaltungsverfahren, NVWZ 1986, S. 338, 343; Sachs, in: Stellkens/Bonk/Sachs VwVfG, 5. Auflage, Rdnr. 78 zu Â§ 45; a.A. [BVerwGE 66, 111](#); [BVerwGE 66, 184](#), wobei sich der Wortlaut der Parallelvorschrift zu [Â§ 42 SGB X](#) â nÃ¤mlich [Â§ 46 VwVfG](#) â von diesem unterscheidet), liegt in der bloÃen Einlegung des Widerspruchs keine Heilung des Verfahrensmangels der unterlassenen AnhÃ¶rung. Abgesehen davon, dass nach dem Gesetz die Heilung einer unterlassenen Verfahrenshandlung ein TÃ¤tigwerden der BehÃ¶rde und nicht des BÃ¼rgers voraussetzt, und anderenfalls (Heilung bereits durch Einlegung des Widerspruchs) [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#) leerliefe, ist letztlich darauf abzustellen, dass [Â§ 41 SGB X](#) die Voraussetzungen abschlieÃend aufzÃ¤hlt, unter denen die Unbeachtlichkeit eines dort genannten Verfahrensfehlers zu bejahen ist. Die Einlegung eines Widerspruchs gegen den rechtswidrigen Ãberraschungsakt ist dort nicht genannt.

Nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben kann ferner, dass dem KlÃ¤ger der in seinem Widerspruchsschreiben ausdrÃ¼cklich auf den AnhÃ¶rungsfehler hinweist, mithin der BehÃ¶rde die MÃ¶glichkeit einrÃ¤umt, diesen Fehler im Widerspruchsverfahren zu beseitigen, und zusÃ¤tzlich ÃuÃert, bei objektiver Bearbeitung wÃ¤re festzustellen gewesen, dass weder eine vorsÃ¤tzliche noch eine grob fahrlÃ¤ssige Negierung der Mitteilungspflicht vorgelegen habe, diese ÃuÃerung nicht zum Nachteil gereichen kann. Der KlÃ¤ger durfte nÃ¤mlich sehr wohl nach seinem ausdrÃ¼cklichen und zutreffenden Hinweis auf die Verletzung von [Â§ 24 SGB X](#) davon ausgehen, dass die BehÃ¶rde die fehlende AnhÃ¶rung nachholen und ihm dadurch Gelegenheit gegeben wÃ¼rde, sich umfassend auch zu den subjektiven VorwÃ¼rfen zu ÃuÃern. Unzutreffenderweise ging die Beklagte jedoch im Widerspruchsbescheid wiederum davon aus, dass eine AnhÃ¶rung entbehrlich sei.

IV.

Eine Änderung der Rechtslage ist nicht durch die Neufassung des [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) durch das Gesetz zur Einföhrung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften [â 4. Euro-Einföhrungsgesetz](#) vom 21.12.2000 ([BGBl. I S. 1983](#)) eingetreten. Gemäß der neuen Fassung des [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) können Handlungen nach [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 SGB X](#) mithin auch die Anhörung bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden. Die geänderte Fassung der genannten Norm ist gemäß Art. 68 Abs. 1 4. Euro-Einföhrungsgesetz mit Wirkung zum 01.01.2001 in Kraft getreten.

Eine Übergangsregelung, die bestimmt, auf welche Verfahren die Vorschrift Anwendung finden soll, enthält das Gesetz nicht. Auch die Gesetzesmaterialien zum 4. Euro-Einföhrungsgesetz (vgl. [BT-Drucks. 14/4375](#); [BR-Drucks. 531/00](#)) lassen Ausführungen hierzu vermissen.

Unbeachtlich für die Entscheidung des Senats ist, dass der maßgebliche Leistungszeitraum (16.11.1998 bis 12.01.1999) zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neufassung des [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) bereits verstrichen war (vgl. BSG, Urteil vom 18.09.1997 [a.a.O.](#); BSG, Urteil vom 19.03.1998 [a.a.O.](#)).

Unter Beachtung allgemeiner Grundsätze des intertemporalen Prozessrechts ist im Falle einer Anfechtungsklage die neue Fassung der Norm lediglich auf Verfahren anzuwenden, in denen die das Vorverfahren abschließende Entscheidung der Verwaltung nach In-Kraft-Treten der Norm ergangen ist (BSG, Urteil vom 13.03.1997; [11 RAr 51/96](#); BSG, Urteil vom 23.04.1997, [7 RAr 66/96](#); BSG, Urteil vom 18.09.1997, [11 RAr 9/97](#); BSG, Urteil vom 19.03.1998, [B 7 AL 44/97 R](#)). Die verfahrensrechtliche Zulässigkeit der Aufhebung einer rechtswidrigen Leistungsbewilligung richtet sich im Falle einer Anfechtungsklage mithin grundsätzlich nach der Rechtslage zur Zeit eines das Verwaltungsverfahren beendenden Widerspruchsbescheides (BSG, Urteil vom 13.03.1997, [a.a.O.](#); BSG, Urteil vom 18.09.1997, [a.a.O.](#); BSG, Urteil vom 19.03.1998, [a.a.O.](#), m.w.N.). Im vorliegenden Verfahren ist der Widerspruchsbescheid am 21.07.1999 erlassen worden. Zum Zeitpunkt seines Erlasses war [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) noch nicht geändert. Er ist in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden (BSG, Urteil vom 18.09.1997, [a.a.O.](#); BSG, Urteil vom 19.03.1998, [a.a.O.](#); BVerwG, Urteil vom 12.03.1998, [4 CN 12/97](#); Sachs, [a.a.O.](#), Rn 102 ff. zu [Â§ 45](#)).

Das gefundene Ergebnis berücksichtigt das Rechtsstaatsgebot des [Artikel 20 Abs. 3 GG](#). Würde der neu gefasste [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) dahingehend verstanden, dass er auch auf die bereits vor seinem In-Kraft-Treten abgeschlossenen Verwaltungsverfahren anzuwenden wäre, beinhaltet die Norm eine gegen [Art. 20 Abs. 3 GG](#) verstoßende Rückwirkung belastender Gesetze (vgl. [BVerfGE 13, 261](#)).

Auch wenn das Vertrauen in den Fortbestand verfahrensrechtlicher Regelungen von Verfassungen wegen weniger geschützt ist als das Vertrauen in die

Aufrechterhaltung materieller Rechtspositionen ([BVerfGE 25, 269](#), 286 ff., 291 ff.; [BVerfGE 39, 156](#), 167; [BVerfGE 63, 343](#), 359 m.w.N.), können auch verfahrensrechtliche Positionen im Einzelfall ihrer Bedeutung und ihres Gewichts wegen in gleichem Maße schutzwürdig sein wie Positionen des materiellen Rechts. So hat das Bundesverfassungsgericht einen nachträglichen Eingriff in die als Verfahrensrecht qualifizierten Verjährungsbestimmungen inzident jedenfalls dann für nicht mehr tragbar erklärt, wenn die Verfolgung der Straftat nach altem Recht zum Zeitpunkt der Änderung der Verjährungsbestimmungen bereits verjährt war; hier werde die Grenze verfassungsrechtlich zulässiger Änderungen von Verfahrensrecht überschritten ([BVerfGE 25, 269](#), 286 ff.; [BVerfGE 63, 343](#), 360).

Auch eine rein verfahrensrechtliche Neuregelung muss bereits verfestigte, schutzwürdige verfahrensrechtliche Rechtspositionen des Bürgers ebenso achten wie eine materiell-rechtliche Neuregelung entstandene materiell-rechtliche Positionen nach Maßgabe vor allem der Grundrechte zu berücksichtigen hat ([BVerfGE 63, 343](#), 360). Für die Frage des Vertrauensschutzes gegenüber Änderungen von Verfahrensrecht ist folglich darauf abzustellen, ob ein insoweit rechtlich abgeschlossenes Verfahren vorliegt, in dem der Bürger Rechtspositionen erworben hat, die ihn nach altem Recht nicht mehr zu nehmen sind.

Im vorliegenden Fall war eine Heilung des Antragsfehlers nach altem Recht lediglich bis zum Abschluss des Vorverfahrens (hier: 21.07.1999) möglich. Ab diesem Zeitpunkt hatte der Kläger eine schutzwürdige verfahrensrechtliche Rechtsposition inne. Würde man die Neufassung des [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) auf derartige Sachverhalte erstrecken, entzöge man dem Betroffenen rückwirkend eine verfestigte, schutzwürdige Rechtsposition.

Ein solcher Entzug wäre auch nicht durch ein erkennbares überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt (BSGE 73, 148, 156 f.). Die Änderung des [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) wird in den Gesetzesmaterialien mit einer Angleichung des Verfahrensrechts der Sozialleistungsträger an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht gerechtfertigt (Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum 4. Euro-Einführungsgesetz, [BT-Drucks. 14/4375, S. 1](#); BR-Drucks. 531/00). Da die Änderung des dem [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) entsprechenden [Â§ 45 Abs. 2](#) Verwaltungsverfahrensgesetz mit Wirkung zum 19.09.1996 vorgenommen wurde (Sachs, a.a.O., Rn 102 zu Â§ 45), mithin eine gleichzeitige Änderung der Verfahrensvorschriften ohnehin nicht erfolgte, liegt nach Auffassung des Senat ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht vor.

Ein anderes Ergebnis ist auch unter Beachtung der sonstigen Regelungen des 4. Euro-Einführungsgesetzes nicht gerechtfertigt. Das 4. Euro-Einführungsgesetz enthält bezüglich der Änderung des SGB X lediglich in [Â§ 120 Abs. 1 Satz 2](#) eine Schadensersatzansprüche der Sozialversicherungsträger gegen Dritte betreffende Übergangsbestimmung. Danach sind, wenn das Schadensereignis nach dem 30.06.1983 eingetreten ist, die [Â§ 116 Abs. 1 Satz 2](#) und [119 Abs. 1, 3](#) und 4 SGB X in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung auf einen Sachverhalt auch dann anzuwenden, wenn der Sachverhalt bereits vor diesem Zeitpunkt bestanden

hat und darüber noch nicht abschließend entschieden ist. Das Gesetz selbst enthält keine Regelung, wann eine abschließende Entscheidung anzunehmen ist. Nach den Gesetzesmaterialien ist das Verfahren dann als noch nicht abschließend entschieden anzusehen, wenn ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 4. Euro-Einführungsgesetz, [BT-Drucks. 14/4375, S. 61](#)).

Aus dieser Vorschrift lassen sich unmittelbare Rückschlüsse zur Anwendung der Neufassung des [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) nicht ziehen. Zu berücksichtigen ist zunächst, dass der Gesetzeswortlaut selbst nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, dass die Vorschrift auch auf Verfahren anzuwenden ist, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des 4. Euro-Einführungsgesetzes bereits im Klageverfahren befinden. Ob die in den Gesetzesmaterialien vorgenommene Auslegung verfassungskonform ist, kann im vorliegenden Fall dahinstehen.

Selbst für den Fall, dass diese nicht gegen das Rechtsstaatsgebot des GG verstoßen sollte, spricht dies keinesfalls gegen das im vorliegenden Fall gefundene Ergebnis. Aus dem Fehlen einer Übergangsregelung zu [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) wäre unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine solche zu einer anderen Norm vorhanden ist, vielmehr zu schließen, dass der Gesetzgeber bezüglich [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) von den allgemeinen Grundsätzen intertemporalen Prozessrechtes gerade nicht abweichen wollte.

V.

Schließlich durfte die Beklagte auch nach Einlegung des Widerspruchs nicht gemäß [Â§ 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#) von der Anfechtungsnachholung absehen. Denn der Kläger hat in seinem Widerspruchsscheiben nicht ausgeführt, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist. Vielmehr hat er für sich das Gegenteil in Anspruch genommen und sinngemäß die Rechtswidrigkeit des Aufhebungsbeschlusses geltend gemacht.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus [Â§ 193 SGG](#). Die Revision war wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, insbesondere hinsichtlich der Neuregelung im 4. Euro-Einführungsgesetz, zuzulassen.

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024